

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

I. Allgemeines und Struktur des Studiums

§ 1 Aufgabe und rechtlicher Rahmen der Prüfungsordnung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung beschreibt die Anforderungen für einen erfolgreichen Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit betriebswirtschaftlicher Ausrichtung an der Humboldt-Universität zu Berlin. Hierfür regelt diese Prüfungsordnung ebenfalls das Prüfungsverfahren.

(2) Diese Prüfungsordnung wurde

- auf der Grundlage von § 31 i.V.m. §§ 71 und 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (BerIHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1999 (GVBl. S. 545)
- unter Berücksichtigung von Vorgaben der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (StuSHU) in der Fassung vom 10. Juni 1997 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin, Nr. 21/1997) vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 17. November 1999 erlassen, am 19. April 2000 sowie am 19. Juli 2000 geändert und von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 19. September 2000 bestätigt.

§ 2 Ziel des Studiums und Diplomgrad

(1) Das Studium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre soll der Absolventin oder dem Absolventen fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre, vermitteln, die es ihr oder ihm ermöglichen, in der Berufswelt verantwortliche Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung wirtschaftlicher Problemstellungen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Diplomprüfung als berufsqualifizierendem Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Betriebswirtschaftslehre zu erbringen.

(3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Diplomgrad „Diplom-Kauffrau“ („Dipl.-Kffr.“) bzw. „Diplom-Kaufmann“ („Dipl.-Kfm.“).

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Dabei werden die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren so gestaltet, dass die Studierenden die Diplomprüfung mit Ende des achten Semesters abschließen können. Davon entfallen je vier Semester auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, welches mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, welches mit der Diplomprüfung abschließt, die auch die Anfertigung einer Diplomarbeit umfasst.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen werden in der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre festgelegt. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Der Umfang der insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen soll 160 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Davon sollen im Grund- und im Hauptstudium jeweils höchstens 72 Semesterwochenstunden auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen entfallen. Mindestens 16 Stunden sollen der bzw. dem Studierenden für das Studium nach freier Wahl (einschließlich eines Studiums generale) zur Verfügung stehen. Einzelheiten regeln § 8 der Studienordnung Betriebswirtschaftslehre für das Grundstudium sowie § 26 der vorliegenden Ordnung für das Hauptstudium.

(5) Ein Berufspraktikum während des Studiums ist nicht vorgesehen. Über eine eventuelle Unterbrechung der Regelstudienzeit durch ein freiwilliges einschlägiges Berufspraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

II. Prüfungen und Prüfungsverfahren

§ 4 Aufgaben der Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Gebiet der zugehörigen Lehrveranstaltung(en) mit den auf diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Sie bzw. er soll ein breites Grundwissen belegen und zeigen, dass die Zusammenhänge des Faches überblickt werden.

(2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen im einzelnen ergeben sich aus den Lehrinhalten der Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung angemessener benannter Pflichtliteratur sowie aus der Studienordnung.

§ 5 Prüfungsaufbau und Prüfungsarten

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung soll in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters und die Diplomprüfung in der Regel am Ende des 8. Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung bestehen aus Fachprüfungen. Die Fachprüfungen setzen sich aus – in der Regel jeweils mehreren – Lehreinheitsprüfungen zusammen. Die Diplomprüfung erstreckt sich zusätzlich auf die Diplomarbeit.

(3) Lehreinheitsprüfungen bestehen aus Klausurarbeiten, Referaten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder einer gewichteten Kombination derselben. Außer in Kombination mit Referaten darf der Anteil der Hausarbeiten in der Gewichtung ein Drittel nicht überschreiten. Falls Hausarbeiten Teil der Prüfungsleistung sind, muss auch der übrige Teil der Prüfungsleistung bestanden werden (Note ausreichend oder besser).

(4) Lehreinheitsprüfungen der Diplomprüfung werden mit Kreditpunkten gewichtet. Die Anzahl der Kreditpunkte entspricht dem Umfang der Lehrveranstaltungen (einschließlich Übungen) in Semesterwochenstunden, auf die sich die jeweilige Lehreinheitsprüfung erstreckt. Die Anzahl der Kreditpunkte je Lehreinheitsprüfung ist zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben.

§ 6 Zuständigkeit von Prüferinnen oder Prüfern sowie Prüfungsorganisation

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Näheres regelt § 7.

(2) Die Durchführung aller mit den Prüfungen verbundenen Aufgaben obliegt dem Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind fachlich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterstellt.

(3) Die Prüfungen werden von Prüferinnen und Prüfern abgenommen, die der Prüfungsausschuss bestellt. Soweit mündliche Prüfungen abgenommen werden, hat eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zugegen zu sein; auch diese Personen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Einzelheiten regelt § 8.

(4) Es kommt auch die Anerkennung von Prüfungsleistungen in Betracht, die an anderen Hochschulen abgelegt worden sind. Das Anerkennungsverfahren regelt § 9. Bezüglich Prüfungen im Hauptstudium sind Einschränkungen der Anerkennung nach § 9 Abs. 5 zu beachten.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Es ist seine Aufgabe, gegebenenfalls Zweifelsfälle bei der Anwendung der Prüfungs- und der Studienordnung zu klären. Er soll Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung geben.

(2) Der Prüfungsausschuss hat für die ordnungsgemäße Durchführung und rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen zu sorgen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Er wird vom Fakultätsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Gruppe der Professorinnen und Professoren werden zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, für die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter und für die Studentin oder den Studenten wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und für das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren

Mitglieds aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht stimmberechtigt. Es ist bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen anzuhören.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zu Prüferinnen und Prüfern können Professorinnen und Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Davon abweichend dürfen für Lehreinheitsprüfungen nicht habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 110 BerlHG sowie Lehrbeauftragte zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, wenn sie eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben und einen Hochschulabschluss besitzen. Ausgeschiedene, nicht entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Humboldt-Universität zu Berlin ausgeschieden sind, zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat oder auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften promoviert wurde.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Kan-

didatinnen oder Kandidaten können eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung der Absätze 4 und 5 von Amts wegen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag anzuerkennen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in ihrer Gesamtheit den in dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungen entsprechen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten

(3) In bezug auf Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit die an einer anderen Hochschule absolvierte Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(5) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung erfolgt höchstens im Umfang von 36 Kreditpunkten. Soweit Fachprüfungen in Besonderen Betriebswirtschaftslehren (§ 26 Abs. 5) nicht vollständig anerkannt werden können, kommt höchstens die Hälfte der betreffenden Lehreinheitsprüfungen für die Anrechnung in Betracht, wobei vorauszusetzen ist, dass Noten nach Abs. 6 Satz 1 festgestellt werden können. Eine an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang an der Humboldt-Universität angefertigte Diplomarbeit wird nicht anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der jeweiligen Note einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach der Aufnahme seines Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin vorzulegen.

(8) Auf dem Zeugnis ist der Umfang von anerkannten Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

§ 10 Prüfungsanmeldung und deren Rücknahme

(1) Zur Teilnahme an jeder Prüfung ist eine schriftliche Meldung an das Prüfungsamt erforderlich. Dabei kommt auch die Nutzung elektronischer Medien in Betracht; das Verfahren wird vom Prüfungsausschuss durch Aushang geregelt. Ebenso werden Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Rücknahme einer Meldung ist mit einer vom Prüfungsausschuss geregelten Ausschlussfrist möglich, die frühestens drei Arbeitstage vor der betreffenden Prüfung endet.

§ 11 Prüfungstermine

(1) Die Orte und Zeiten der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Für Prüfungsleistungen, die nicht als Klausur zu erbringen sind, kann der Prüfungsausschuss ein abweichendes Vorgehen regeln.

(2) Jede Lehreinheitsprüfung wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss der zugehörigen Lehrveranstaltungen mindestens zwei Mal angeboten. Die zweite Prüfung soll im Regelfall spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters stattfinden. Die Regelung des letzten Satzes gilt nicht in bezug auf Lehreinheitsprüfungen, die in jedem Semester angeboten werden.

§ 12 Allgemeine Prüfungsmodalitäten

(1) Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Grundsätzlich wird jede Prüfung auch in deutscher Sprache angeboten. Prüfungen zu Pflichtveranstaltungen müssen auch in deutscher Sprache angeboten werden.

(2) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungs-

leistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 13 Modalitäten von Klausuren, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten

(1) Bei Klausurarbeiten darf die Klausurdauer 45 Minuten pro Semesterwochenstunde der zugehörigen Lehrveranstaltung(en) und im übrigen insgesamt vier Stunden nicht übersteigen. Abweichend hiervon beträgt die Dauer der Klausur „Buchführung“ zwei Stunden. Der Prüfungsausschuss gibt die Klausurdauer in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern bekannt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen und Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(5) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat Einspruch erhebt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Hausarbeiten sollen zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet der zugehörigen Lehrveranstaltung selbstständig zu bearbeiten. Die Anforderungen zu Form und Umfang der Hausarbeiten sowie die Kriterien zu ihrer Bewertung sind zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

§ 14 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Bei Klausuren erfolgt die Bewertung und die Bekanntgabe der Beurteilung durch das Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Bei Diplomarbeiten ist die Bewertung innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen und bekannt zu geben. Die

Bewertungsfrist und die Art der Bekanntgabe in anderen Fällen von Prüfungsleistungen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach der Meldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit setzt die Glaubhaftmachung ein ärztliches Attest voraus, in dem die Prüfungsunfähigkeit bestätigt wird. Die dem Attest zugrundeliegende ärztliche Untersuchung muss spätestens am Tag der Prüfung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens am auf die Prüfung folgenden Werktag, erfolgen. Bei krankheitsbedingt wiederholtem Versäumnis derselben Prüfung muss das vorzulegende Attest nach Wahl der oder des Studierenden von einem Amtsarzt oder einem Vertrauensarzt der Humboldt-Universität ausgestellt sein; das Verfahren regelt der Prüfungsausschuss. Im Falle des Versäumnisses von Klausurprüfungen hat die Kandidatin oder der Kandidat an der nächsten angebotenen Klausur teilzunehmen. Im Falle einer mündlichen Prüfung wird ein neuer Termin innerhalb einer angemessenen Frist anberaumt.

§ 16 Ordnungsverstöße

(1) Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat versucht hat, das Ergebnis dieser Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht nachweist, dass das Mitführen weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Prüfungsaufsicht behält gegebenenfalls Beweismittel ein, die beim Prüfungsausschuss bis zum Abschluss einer gegebenenfalls nach Abs. 2 beantragten Klärung aufzubewahren sind. In schwerwiegenden Fällen einer Täuschung oder eines anderen

Ordnungsverstoßes kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem betreffenden Fach ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie bzw. er die Zulassung zur Prüfung nicht rechtmäßig erlangt hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zehn Tagen beantragen, dass eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss zurückgenommen wird. Dazu ist ihr bzw. ihm auf Antrag rechtliches Gehör zu gewähren. Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stattgegeben, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. § 15 Abs. 2 Satz 5 bzw. 6 gilt entsprechend.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

im Falle einer hervorragenden Leistung:

1 = sehr gut;

im Falle einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt:

2 = gut;

im Falle einer Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht:

3 = befriedigend;

im Falle einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt:

4 = ausreichend;

im Falle einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt:

5 = nicht ausreichend.

Durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Falls mehrere Prüferinnen und Prüfer dieselbe Prüfungsleistung beurteilen, wird diese mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bewertet. Dabei wird nur eine Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Satz 2 gilt entsprechend in den Fällen der Bildung gewichteter arithmetischer Mittel.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Fachprüfung aus dem mit den jeweiligen Semesterwochenstunden

(Diplomvorprüfung) bzw. Kreditpunkten (Diplomprüfung) gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

Die Note der Fachprüfung lautet bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,5: sehr gut,
über 1,5 bis einschließlich 2,5: gut,
über 2,5 bis einschließlich 3,5: befriedigend,
über 3,5 bis einschließlich 4,0: ausreichend,
über 4,0: nicht ausreichend.

(4) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem mit den jeweiligen Semesterwochenstunden gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Lehreinheitsprüfungen. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Lehreinheitsprüfungen. Dabei ist für die Gesamtnote der Diplomprüfung die Diplomarbeit mit einem Gewicht von 12 Kreditpunkten zu berücksichtigen.

Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut,
über 1,5 bis einschließlich 2,5: gut,
über 2,5 bis einschließlich 3,5: befriedigend,
über 3,5 bis einschließlich 4,0: ausreichend.

(5) Auf Zeugnissen und gegebenenfalls auf Leistungsnachweisen wird die Note jeweils in ihrer verbalen Bezeichnung nach Abs. 1 und in Ziffern mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

(6) Bei überragenden Leistungen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausnahmsweise die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben werden.

III. Diplomvorprüfung

§ 18 Ziel der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat beweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, die methodischen Instrumentarien und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 19 Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt und

2. an der Humboldt-Universität für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Lehreinheitsprüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sie bzw. er sich bereits einer Diplom- oder Diplomvorprüfung oder Teilen hiervon im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder einem zum Teil vergleichbaren Studiengang (vgl. § 9 Abs. 1) unterzogen hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 mit der Maßgabe von Abs. 3 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Studiengänge im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nicht abgelehnt werden.

§ 20 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen, die sich auf die Grundlagen folgender Fachgebiete erstrecken:

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Betriebswirtschaftslehre,
3. Mathematik und Wirtschaftsinformatik,
4. Statistik und Ökonometrie,
5. Recht für Wirtschaftswissenschaftler.

(2) Die Fachprüfungen erfolgen studienbegleitend als Lehreinheitsprüfungen in der Regel in Form von Klausuren.

(3) Anzahl und Gegenstand der Klausuren regelt die Studienordnung.

§ 21 Prüfungsfristen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Lehreinheitsprüfungen studienbegleitend ablegen und für das Grundstudium insgesamt vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen haben.

(2) Meldet sich eine Studentin oder ein Student aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zu den Prüfungen an, dass die Lehreinheitsprüfungen des Grundstudiums bis zum Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden, erteilt der Prüfungsausschuss einen rechtsmittelfähigen Bescheid mit der Auflage, die Prüfung am nächstmöglichen Termin abzuschließen. Bei Versäumnis dieses Prüfungstermins gilt die Prüfung als nicht bestanden. Geringfügige Überschreitungen der Frist des Satzes 1 aus organisatorischen Gründen sind zulässig. Die Studienordnung kann bis zu drei Lehreinheitsprüfungen bestimmen, welche ohne Folge von Satz 1 innerhalb des sechsten Fachsemesters nachgeholt werden können.

(3) Wird die Frist des Abs. 2 von der Studentin oder dem Studenten aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. Ein solcher Antrag, der zurückgenommen werden kann, ist mit einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach bekannt Werden der dem Antrag zugrundeliegenden Umstände zu stellen.

(4) Hat die Studentin oder der Student nicht spätestens nach Ablauf von sechs Fachsemestern die Diplomvorprüfung in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters nach Satz 1 nicht nachgekommen, so wird sie bzw. er exmatrikuliert. Werden die für den erfolgreichen Abschluss der Diplomvorprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so ist die Studentin oder der Student verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Ist er bzw. sie dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gem. Satz 3 nicht nachgekommen, so wird sie bzw. er exmatrikuliert.

§ 22 Bestehen der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Fachprüfungen mindestens die Note ausreichend (4,0) erzielt wurde, sämtliche Lehreinheitsprüfungen abgelegt und bis auf höchstens zwei, die nicht Teil desselben Fachgebietes sein dürfen und nicht die Buchhaltung betreffen, bestanden sind und der Nachweis über das Studium Generale gemäß § 7 der Studienordnung Betriebswirtschaftslehre erbracht ist.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen der Diplomvorprüfung

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Lehreinheitsprüfungen der Diplomvorprüfung können einmal oder – vorbehaltlich Abs. 3 – zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens zum zweiten auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Prüfungstermin abgelegt werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden. § 21 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Hälfte der Lehreinheitsprüfungen kann ein zweites Mal wiederholt werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Freiversuche und weitere Wiederholungsprüfungen sind ausgeschlossen.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachprüfungen und ihre Fachnoten und eine Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Im Zeugnis wird die relative Stellung der Gesamtnote im Vergleich zu den Gesamtnoten der Diplomvorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre während der letzten vier Semester zum Ausdruck gebracht; Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Falls die oder der Studierende im Teilzeitstudium nach § 25 StuSHU studiert hat, ist dies im Zeugnis zum Ausdruck zu bringen. Im Zeugnis ist darauf hinzuweisen, dass im Teilzeitstudium dieselben Ansprüche erhoben werden wie im Vollzeitstudium.

(4) Ist die Diplomvorprüfung nach Erschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten der Klausuren endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Ist die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine Bescheinigung über die abgelegten Prüfungsleistungen

IV. Diplomprüfung

§ 25 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplomvorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gemäß § 9 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat und
2. an der Humboldt-Universität für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist.

(2) Abweichend hiervon können Studierende vor Abschluss der Diplomvorprüfung zu einzelnen Lehreinheitsprüfungen der Diplomprüfung zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss per Aushang. Während nicht erfolgreiche Lehreinheitsprüfungen der Diplomprüfung auf jeden Fall berücksichtigt werden, werden Prüfungsleistungen im übrigen nur wirksam, wenn die Diplomvorprüfung bestanden wurde.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt spätestens mit der Meldung zur ersten Lehreinheitsprüfung der Diplomprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsverfahren befindet. Bei Hochschulwechslern ist darüber hinaus eine aktuelle Bescheinigung der zuvor zuständigen Prüfungsämter über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich bisheriger Fehlversuche beizubringen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen in § 19 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 26 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus Lehreinheitsprüfungen zu den in Abs. 2 aufgeführten Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Fachprüfungen, die sich in der Regel aus mehreren Lehreinheitsprüfungen zusammensetzen, beziehen sich auf Lehrveranstaltungen (Vorlesungen sowie gegebenenfalls Übungen und Seminare)

- (a) Statistik,
- (b) Wirtschaftlich relevante Teile des Rechts,
- (c) Wirtschaftsgeschichte,
- (d) Wirtschaftspolitik,
- (e) Wirtschaftstheorie.

Stattdessen kann auch ein nicht als Besondere Betriebswirtschaftslehre gewähltes Fach des Abs. 5 als Wahlpflichtfach bestimmt werden. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Fächer „Rechnungswesen“ und „Wirtschaftsprüfung“ können keinesfalls gemeinsam gewählt werden. Die Fächer „Operations Research“ und „Wirtschaftsinformatik“ können nicht gemeinsam als Besondere Betriebswirtschaftslehren, wohl aber als eine Besondere Betriebswirtschaftslehre und als Wahlpflichtfach gewählt werden.

(8) Ergänzungsfächer sind innerhalb der Fakultät oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät frei wählbar. Die Zuordnung von Lehreinheitsprüfungen zum Ergänzungsfach muss bei der Anmeldung zur Prüfung erfolgen. Als Ergänzungsfach kann auch eine dritte Besondere Betriebswirtschaftslehre oder ein zweites Wahlpflichtfach gewählt werden. In diesem Falle müssen Lehreinheitsprüfungen in dem nach Abs. 9 bestimmten Umfang abgelegt werden.

(9) Durch Lehreinheitsprüfungen sind zu erwerben: im Pflichtfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ 14 Kreditpunkte, im Pflichtfach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ 12 Kreditpunkte, in den Besonderen Betriebswirtschaftslehren jeweils 12 bis 14 Kreditpunkte sowie im Wahlpflichtfach 10 bis 12 Kreditpunkte. Die verbleibende Differenz zur Summe von 72 Kreditpunkten des Hauptstudiums, also zwischen 6 und 12 Kreditpunkten, sind durch Lehreinheitsprüfungen in einem oder mehreren Ergänzungsfächern zu erwerben.

(10) Die den Lehreinheitsprüfungen in den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ zugrundeliegenden Pflicht- und gegebenenfalls Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen führt die Studienordnung Betriebswirtschaftslehre auf. Die den Besonderen Betriebswirtschaftslehren und den Wahlpflichtfächern zugrundeliegenden Pflicht- und gegebenenfalls Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen werden von den für das jeweilige Fach verantwortlichen Prüferinnen und Prüfern mit Wirkung für zumindest die folgenden vier Semester durch Aushang bekannt gegeben.

(11) Durch die jeweils erste abgelegte Lehreinheitsprüfung in einer Besonderen Betriebswirtschaftslehre, einem Wahlpflichtfach und in einem Ergänzungsfach legt sich der Student oder die Studentin auf die Anrechnung der Prüfungsleistung für die betreffende Fachprüfung fest. Spätere Änderungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses und sind nur

unter der Voraussetzung möglich, dass bereits abgelegte Prüfungen anderen Pflichtfächern oder Wahlpflichtfächern zugeordnet oder als Ergänzungsfach angerechnet werden können.

§ 27 Prüfungsfristen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Lehrinheitsprüfungen studienbegleitend ablegen und das Hauptstudium insgesamt im Anschluss an die Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgeschlossen haben.

(2) Meldet sich eine Studentin oder ein Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zu den Prüfungen an, dass Pflicht-Lehrinheitsprüfungen des Hauptstudiums bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters des Hauptstudiums, spätestens des dreizehnten Fachsemesters insgesamt, abgelegt werden, erteilt der Prüfungsausschuss einen rechtmittelfähigen Bescheid mit der Auflage, die Prüfung am nächstmöglichen Termin abzuschließen. Bei Versäumnis dieses Prüfungstermins gilt die Prüfung als nicht bestanden. Geringfügige Überschreitungen der Frist des Satzes 1 aus organisatorischen Gründen sind zulässig. Für fehlende Lehrinheitsprüfungen für Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen tritt analog die Rechtsfolge gemäss § 30 Abs. 2 Satz 1 ein. Im Falle des Nichtbestehens erhält die bzw. der Betroffene vom Prüfungsamt einen Bescheid.

(3) Wird die Frist des Abs. 2 von der Studentin oder dem Studenten aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. Ein solcher Antrag, der zurückgenommen werden kann, ist mit einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach bekannt Werden der dem Antrag zugrunde liegenden Umstände zu stellen.

(4) Hat eine Studentin oder ein Student sich nicht spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach dem Bestehen der Diplomvorprüfung für alle Lehrinheitsprüfungen der Diplomprüfung angemeldet, so ist sie oder er verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG teilzunehmen. Ist die Studentin oder der Student dieser Verpflichtung bis zum Ende des folgenden Semesters nicht nachgekommen, wird sie bzw. er exmatrikuliert.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Die Anmeldung oder ein Antrag nach Abs. 5 muss

grundsätzlich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten Lehrinheitsprüfung erfolgen. Von dieser Frist kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen besonderer Gründe eine Ausnahme zulassen. Mit der Anmeldung ist eine Erklärung abzugeben, bei welcher Prüferin oder bei welchem Prüfer die Diplomarbeit angefertigt werden soll. Diese bzw. dieser kann verlangen, dass die Kandidatin oder der Kandidat zuvor erfolgreich an einem Seminar der Prüferin oder des Prüfers teilgenommen hat; im Falle eines Antrages nach Abs. 5 kann der Prüfungsausschuss jedoch eine Ausnahme zulassen.

(3) Die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomprüfung und nach der gesonderten Anmeldung gemäß Abs. 2 ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt durch eine bzw. einen nach § 8 Abs. 1 bestellte Prüferin oder bestellten Prüfer. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt werden.

(5) Auf Antrag weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig ein Thema und eine Prüferin oder einen Prüfer für eine Diplomarbeit zu. Dabei wird ein Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Arbeit 90 Tage. Die Prüferin oder der Prüfer kann für die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einen längeren Zeitraum, maximal 180 Tage, festsetzen.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 30 Tage, bei Diplomarbeiten mit einer Bearbeitungszeit mit einer nach Abs. 6 Satz 2 verlängerten Bearbeitungszeit innerhalb der ersten 60 Tage zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe nicht möglich.

(8) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einer Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 90 Tagen um höchstens 45 Tage verlängern, wenn triftige Gründe vorliegen und diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Prüfungsausschuss aner-

kannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet.

§ 29 Einreichung und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei Gruppenarbeiten einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und keine unzulässigen Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate kenntlich gemacht hat.

(3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) Die einzelne Bewertung ist gemäß § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Beurteilt eine Prüferin oder ein Prüfer die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0), die bzw. der andere aber als mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser), so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Anhörung der Prüferinnen und Prüfer über die endgültige Bewertung. Im übrigen ergibt sich die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer.

(5) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie nach Abs. 1 Satz 3 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

(6) Die Bewertung der Diplomarbeit kann vom Prüfungsausschuss für ungültig erklärt werden, wenn die Diplomarbeit in unzulässiger Weise entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben oder verwertet wird. Zulässig ist die allgemein zugängliche Veröffentlichung der Diplomarbeit sowie die Weitergabe an nahestehende Personen, ferner gegebenenfalls die Weitergabe an Unternehmen oder Institutionen, welche für die Diplomarbeit verwendete und darin kenntlich gemachte Informationen zur Verfügung gestellt haben. In anderen Fällen ist die schriftliche Zustimmung des Prüfungsausschusses zu einer Weitergabe oder sonstigen Verwertung erforderlich.

§ 30 Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Lehreinheitsprüfungen in dem in § 26 Abs. 9 beschriebenen Umfang für alle in § 26 Abs. 2 aufgeführten Fachprüfungen bestanden wurden, die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und die Bedingung des Abs. 2 nicht verletzt ist.

(2) Wer in der Diplomprüfung Lehreinheitsprüfungen im Umfang von mehr als 32 Kreditpunkten nicht bestanden hat, wobei Wiederholungsprüfungen mitgerechnet werden, hat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Sobald eine Studentin oder ein Student Lehreinheitsprüfungen im Umfang von mindestens 16 Kreditpunkten nicht bestanden hat, erteilt ihr bzw. ihm der Prüfungsausschuss unverzüglich einen entsprechenden Bescheid mit Hinweis auf die Vorschrift des vorangehenden Satzes.

§ 31 Wiederholung von Prüfungen sowie Nichtbestehen der Diplomprüfung

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Lehreinheitsprüfungen für Pflicht-Lehrveranstaltungen dürfen vorbehaltlich § 30 Abs. 2 zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen in den Fällen des § 27 Abs. 2 oder 3 in der nächsten angebotenen Prüfung, in den übrigen Fällen spätestens in der zweiten auf die nicht bestandene Prüfung folgenden angebotenen Prüfung abgeleistet werden; andernfalls gelten sie als nicht bestanden.

(3) Nicht bestandene Lehreinheitsprüfungen für Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen dürfen nur einmal wiederholt werden. Jedoch ist ein einmaliger oder zweimaliger Wechsel auf andere Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen mit weiteren Lehreinheitsprüfungen möglich; in diesem Falle darf die Anzahl der betreffenden Lehreinheitsprüfungen vier nicht übersteigen.

(4) Wurde die Diplomarbeit nicht bestanden, darf sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig. Die Anmeldung für die zweite Diplomarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Diplomarbeit erfolgen.

(5) Bei Erschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 bzw. 3 oder bei zweimaligem Nichtbestehen der Diplomarbeit (Abs. 4) oder im Falle von § 30 Abs. 2 Satz 1 ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Hierüber erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin oder dem Studenten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. § 24 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 32 Freiversuch

(1) Wurden bis zum Ende des sechsten Fachsemesters durch bestandene Lehreinheitsprüfungen des Hauptstudiums mehr als 36 Kreditpunkte erworben, so können bestandene Lehreinheitsprüfungen im Umfang der Differenz zu 36 Kreditpunkten wiederholt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zu diesem Zeitpunkt das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen ist.

(2) Die Auswahl der zu wiederholenden Lehreinheitsprüfung(en) ist spätestens vor der Anmeldung zur Prüfung im dritten Semester des Hauptstudiums dem Prüfungsamt schriftlich zu melden.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung bestanden, so zählt die bessere der beiden erbrachten Prüfungsleistungen. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird die bestandene Prüfungsleistung gewertet.

(4) Bei der Semesterzählung zum Zweck dieser Freiversuchsregelung werden Urlaubssemester zur Vorbereitung auf eine Prüfung bzw. eine Teilprüfung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der Satzung für Studienangelegenheiten) mitgezählt.

§ 33 Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachprüfungen und ihre Fachnoten und eine Gesamtnote enthält. Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Diplomarbeit und den Namen der ausgebenden Prüferin oder des ausgebenden Prüfers. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Für die einzelnen Fachprüfungen ist der jeweils zugrunde liegende Umfang an Semesterwochenstunden aufzuführen. Für die Besonderen Betriebswirtschaftslehren, das Wahlpflichtfach und die Ergänzungsfächer sind jeweils die Namen der Prüferinnen und Prüfer zu nennen.

(3) Im Zeugnis wird die relative Stellung der Gesamtnote im Vergleich zu den Gesamtnoten der Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre während der letzten vier Semester zum Ausdruck gebracht; Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Falls die oder der Studierende im Teilzeitstudium nach § 25 StuSHU studiert hat, ist dies im Zeugnis zum Ausdruck zu bringen. Im Zeugnis ist darauf hinzuweisen, dass im Teilzeitstudium dieselben Ansprüche erhoben werden wie im Vollzeitstudium.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten, die bzw. der zumindest eine Lehreinheitsprüfung der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung abgelegt hat, wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten gewährt. Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täu-

scheidung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 36 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben sind und die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden und nicht endgültig nicht bestanden haben, können wählen, dass sie die Diplomvorprüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung anstatt nach der Prüfungsordnung vom 30. September 1994 ablegen wollen. Die Diplomprüfung ist in jedem Fall nach der vorliegenden Prüfungsordnung abzulegen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben sind, die Diplomvorprüfung, aber nicht die Diplomprüfung bestanden haben und diese nicht endgültig nicht bestanden haben, können wählen, dass sie die Diplomprüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung anstatt nach der Prüfungsordnung vom 30. September 1994 ablegen wollen.

(3) Im Falle einer Option nach Abs. 1 oder Abs. 2 werden nach der Prüfungsordnung vom 30. September 1994 erbrachte Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise grundsätzlich auf die nach der vorliegenden Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nicht bestandene Prüfungen werden ebenfalls angerechnet.

(4) Das Wahlrecht gemäß Abs. 1 und 2 muss grundsätzlich vor dem Prüfungstermin ausgeübt werden, der als nächster auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung folgt. Der Prüfungsausschuss kann einen späteren Wechsel zulassen; Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Wahl ist aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

(5) Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen werden zum letzten Mal im Anschluss an das sechste auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung folgende Semester gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 30. September 1994 durchgeführt. Bis dahin erbrachte Prüfungsleistungen werden auf die danach nur noch nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet. Nicht bestandene Prüfungen werden ebenfalls angerechnet.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vom 30. September 1994 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/1994) außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.